

Sodalitas GmbH -Spezialversicherungsmakler-

Langebrücker Str. 4, 01109 Dresden

☎ (0351) 888 12 51

☎ (0351) 888 12 52

✉ mail@sodalitas-gmbh.de



Quartalsletter 04/2012

Der Quartalsletter 4/2012 informiert Sie über folgende Themen:

- **Erhöhung einer Pensionszusage unter Missachtung der Erdienbarkeitsfristen beim Vorstand einer AG nicht grundsätzlich vGA**
 - **Mindest-Pensionsalter für Pensionsrückstellungen bei beherrschenden GGF**
 - **Übertragung einer Direktversicherung in der Insolvenz**
 - **Sozialabgaben auf Pensionskassenleistung**
 - **Pfändungsschutz für Ansprüche aus Lebensversicherung**
 - **Probezeit vor Zusage einer Pension an den GGF einer Kapitalgesellschaft**
 - **Nur-Pensionszusagen**
 - **GGF-Versorgung: Pensionsrückstellungen ab Diensteintritt**
 - **Anspruch aus Versorgungsleistungen aus betrieblicher Übung**
 - **PSV-Beitragssatz 2012**
-

Erhöhung einer Pensionszusage unter Missachtung der Erdienbarkeitsfristen beim Vorstand einer AG nicht grundsätzlich vGA - Finanzgerichts Berlin-Brandenburg 09.11.2011 – 12 K 12174/08

Im Allgemeinen wird angenommen, dass die Kriterien für die steuerliche Anerkennung einer Pensionszusage (Angemessenheit, Üblichkeit, Probe-/Wartezeit und Erdienbarkeit) an den GGF einer GmbH analog auch für einen beteiligten Vorstand einer AG gelten. Erdienbar ist eine Zusage für einen beherrschenden GGF, wenn die Erhöhung mindestens 10 Jahre vor Renteneintritt erfolgt. Damit soll sichergestellt werden, dass der GGF nicht rückwirkend für seine Tätigkeiten für die Firma belohnt wird. Beim nichtbeherrschenden GGF ist für die Erdienbarkeit nötig, dass zwischen Erhöhung einer Pensionszusage und dem vorgesehenen Eintritt in die Rentenphase mindestens 3 Jahre verbleiben, sofern der GGF insgesamt mindestens eine Dienstzugehörigkeit von 12 Jahren aufweisen kann (vgl. BFH-Urteil vom 29.10.1997 – IR 52/97).

In einem aktuellen Fall (Urteil vom 09.11.2011 – 12 K 12174/08) hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg die analoge Anwendung des Erdienbarkeitskriteriums auf den Vorstand einer AG verneint.

Die Rechtsprechung zu Pensionszusagen an GGF kann man nicht uneingeschränkt auf Aktionäre einer AG übertragen, und zwar auch dann nicht, wenn der betreffende Aktionär Alleingesellschafter und Vorstandsmitglied der AG ist. Gegen eine analoge Handhabung spricht nach Auffassung des FG, dass eine AG bei Rechtsgeschäften mit ihren Vorstandsmitgliedern von ihrem Aufsichtsrat vertreten wird, was eine Wahrung der Interessen der Gesellschaft eher gewährleistet als es bei Verträgen zwischen einer GmbH und ihrem beherrschenden GGF der Fall ist.

Mindest-Pensionsalter für Pensionsrückstellungen bei beherrschenden GGF - Urteil Finanzgerichts München 20.02.2012 – 7 V 2818/11

In der EStÄR 2008 (R 6a Abs. 8) ist geregelt, dass bei der Berechnung der Pensionsrückstellungen für Pensionszusagen an beherrschende GGF eine Staffelung nach dem Geburtsjahrgang vorgenommen werden muss. Demnach gilt für Geburtsjahrgänge bis 1952 (wie bisher) als Mindest-Endalter 65, für die Jahrgänge von 1953 bis 1961 Mindest-Endalter 66 und für Geburtsjahrgänge ab 1962 Mindest-Endalter 67.

Am 20.02.2012 entschied das Finanzgericht, dass für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer die Pensionsrückstellungen auf ein vertragliches Rentenalter von 65 Jahren gebildet werden dürfen, wenn keine konkreten Anhaltspunkte dafür sprechen, dass mit einem späteren Rentenbeginn zu rechnen ist.

Übertragung einer Direktversicherung in der Insolvenz - Urteil BAG 18.09.2012 - 3 AZR 176/10

Die sofortige gesetzliche Unverfallbarkeit für bAV aus Entgeltumwandlung existiert erst für Zusagen, die ab dem 01.01.2001 erteilt wurden (§ 1b Abs. 5; § 30f Abs. 1 S. 2 i.V.m. S. 1 BetrAVG).

Für einen Arbeitnehmer bestand eine Direktversicherung, die über Entgeltumwandlung finanziert wurde. Der Arbeitnehmer war am 01.12.1998 in das Unternehmen eingetreten und am 31.12.2005 insolvenzbedingt ausgeschieden. Im Jahr 1999 wurde die Vereinbarung zum Abschluss einer Direktversicherung getroffen, Versicherungsbeginn war der 01.03.1999. Das Bezugsrecht wurde widerruflich ausgestaltet, wobei vereinbart wurde, dass nach Ablauf der Fristen für die gesetzliche Unverfallbarkeit (hier 10 Jahre) der Leistungsanspruch unwiderruflich wird.

Der Arbeitnehmer wollte, dass die Direktversicherung auf ihn übertragen wird, denn so war der Insolvenzverwalter bei anderen Arbeitnehmern verfahren, bei denen die Unverfallbarkeit bereits eingetreten war. Für den Fall, dass er hierauf keinen Anspruch hat, begehrte er hilfsweise Schadensersatz in Form einer Rückerstattung der in der Vergangenheit für die Direktversicherung geleisteten Beiträge bzw. zumindest in Höhe des Rückkaufswerts.

Das BAG gab dem AN nicht Recht. Er hat kein Aussonderungsrecht nach § 47 InsO. Der Insolvenzverwalter konnte das Bezugsrecht aus der Direktversicherung aufgrund versicherungsvertraglicher Regelungen wirksam widerrufen. Das Bezugsrecht war zum Zeitpunkt des Widerrufs noch widerruflich. Damit fällt die Direktversicherung in die Insolvenzmasse.

Grundsätzlich sind Versorgungsbezüge aus betrieblicher Altersversorgung zur Kranken- und Pflegeversicherung beitragspflichtig (vgl. § 226 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch bzw. § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). In 2 fast zeitgleich ergangenen Urteilen kommen Sozialgerichte zu unterschiedlichen Bewertungen:

1. Sozialabgaben auf Pensionskassen-Kapitalleistung – Sozialgericht Aachen vom 22.05.2012 - S 13 KR 372/11

Das Gericht verneinte eine Beitragspflicht. Der ausgeschiedene Arbeitnehmer hatte die Versicherungsnehmerstellung des Pensionskassenvertrags übernommen und mit privaten Mitteln weiterfinanziert.

Sofern der Arbeitnehmer Versicherungsbeiträge nach seinem Ausscheiden aus privaten Mitteln erbringt, aber der ehemalige Arbeitgeber weiterhin Versicherungsnehmer des

Pensionskassenvertrags bleibt, ist immer noch ein Bezug zur betrieblichen Altersversorgung erkennbar.

Dies gilt jedoch nicht mehr, sobald der ausgeschiedene Arbeitnehmer die Versicherungsnehmerstellung des Pensionskassenvertrags übernimmt. Leistungen, die auf privaten Beiträgen des Arbeitnehmers als Versicherungsnehmer beruhen, lassen sich nämlich nicht von Leistungen aus privaten Kapitallebensversicherungen unterscheiden.

2. Sozialabgaben auf Leistungen aus einer teilweise aus privaten Beiträgen finanzierten Pensionskassenversorgung Sozialgerichts Berlin 23.05.2012 - S 36 KR 2042/11

Das Gericht sieht eine Beitragspflicht des Versorgungsberechtigten.

Der Arbeitnehmer bediene sich auch nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses weiterhin mit der Pensionskasse als einer Institution der betrieblichen Altersversorgung, so dass in diesem Fall von einem kompletten Herauslösen des Vertrags aus der betrieblichen Sphäre und somit aus dem institutionellen Rahmen des Betriebsrentenrechts nicht ausgegangen werden könne. Zudem habe der Arbeitnehmer einen eigenen Leistungsanspruch gegenüber der Pensionskasse und hatte bereits während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses die Stellung des Versicherungsnehmers inne.

Der gravierende Unterschied zur Behandlung bei Direktversicherungen liegt darin, dass durch das Einrücken des Arbeitnehmers in die Stellung des Versicherungsnehmers nach erfolgtem Dienstaustritt im Fall der Direktversicherung der Vertrag aus dem institutionellen Rahmen des Betriebsrentenrechts gelöst wird. Im Gegensatz hierzu wird bei einer Versicherung über eine klassische regulierte (Firmen-)Pensionskasse in der Form eines VVaG, bei dem der Arbeitnehmer grundsätzlich Mitglied und Versicherungsnehmer des Versicherungsvertrags ist, der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts nicht verlassen.

Die o. g. Verfahren werden vermutlich bis zum Bundessozialgericht gehen. Betroffene Rentner, deren PK-Leistungen teilweise privat finanziert wurden, sollten dem Beitragsbescheid der Krankenkasse mit Hinweis auf die laufenden Verfahren widersprechen, um sich Ihre Rechte zu sichern.

Pfändungsschutz für Ansprüche aus Lebensversicherung – Vertragliches Kapitalwahlrecht – BGH-Beschluss vom 22.08.2012 - VII ZR 2/11

Der BGH hatte zu prüfen, ob ein Pfändungsschutz gemäß § 851c Abs. 1 ZPO für einen Gläubiger eines ihm verpfändeten Rentenversicherungsvertrags besteht.

Der Sachverhalt

Für einen am 20.04.1944 geborenen Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) wurde von seinem Arbeitgeber 1992 eine im Zusammenhang mit seiner Pensionszusage stehende Rückdeckungsversicherung abgeschlossen und die Erlebensfalleistung zum Insolvenzschutz an ihn verpfändet.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens kündigte der Insolvenzverwalter den Arbeitsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem GGF zum 31.01.2006 sowie mit Schreiben vom 16.07.2006 auch den Versicherungsvertrag zum 01.12.2005.

Daraufhin erwirkte der Insolvenzverwalter einen auf den 22.12.2009 datierten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, wonach unter anderem die Ansprüche aus dem Pfandrecht, der Bezugsberechtigung im Todesfall und auf Kündigung gepfändet wurden.

In seiner Rechtsbeschwerde beantragt der GGF, den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vollständig aufzuheben. Der BGH gab dem GGF Recht. Ansprüche aus einem bestehenden

Lebensversicherungsvertrag stehen gemäß § 851c ZPO unter dem Pfändungsschutz von Altersrenten und sind demnach nur unter den für Arbeitseinkommen bestimmten Pfändungsfreigrenzen pfändbar.

Nach § 851c Abs. 1 ZPO sind Altersversorgungen ganz oder teilweise unpfändbar, um dem Schuldner den Aufbau einer angemessenen Alterssicherung zu ermöglichen.

Für die Anwendbarkeit des § 851c Abs. 1 ZPO sind folgende Voraussetzungen notwendig:

- es muss sich um eine lebenslange Leistung handeln, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres oder nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit gewährt wird,
- es darf über die Ansprüche aus dem Vertrag nicht vom Schuldner verfügt und
- es darf nicht die Zahlung einer Kapitalleistung, ausgenommen eine Zahlung für den Todesfall, vereinbart werden.

Vorliegend hatte der GGF bei Ausscheiden aus der Firma das 62. Lebensjahr vollendet und somit die Anspruchsvoraussetzungen auf vorgezogenes Altersruhegeld gemäß der Pensionszusage (ab Vollendung des 60. Lebensjahres) erfüllt und demnach kann der Insolvenzverwalter den Versicherungsvertrag nicht ohne Zustimmung des GGF kündigen.

Problematisch war, dass dem GGF vertraglich ein Kapitalisierungsrecht eingeräumt wurde und auch im Versicherungsvertrag eine einmalige Kapitalabfindung vorgesehen war, soweit diese spätestens drei Jahre vor Rentenbeginn beantragt wird, da dies den Voraussetzungen des § 851c Abs. 1 ZPO widerspricht.

Von keiner der Streitparteien wurde jedoch das Kapitalwahlrecht in Anspruch genommen, auch die Geltendmachung des Rückkaufwertes durch den Insolvenzverwalter kann nicht als Kapitalwahl angesehen werden, da es sich hierbei um einen Zeitwert handelt, welcher anders zu berechnen ist als die Kapitalabfindung zum Ablauf.

Das in der Pensionszusage erteilte Kapitalwahlrecht enthielt keine zeitliche Einschränkung hinsichtlich des Kapitalwahlrechts, maßgeblicher Zeitpunkt für die Erfüllung der Voraussetzungen des § 851c Abs. 1 ZPO ist jedoch der Zeitpunkt der Pfändung. Da der GGF zu diesem Zeitpunkt von seiner Kapitaloption keinen Gebrauch gemacht hatte, war vorliegend bereits Pfandreife eingetreten.

Folglich hindert das vertraglich eingeräumte Kapitalisierungsrecht den Pfändungsschutz nach § 851c Abs. 1 ZPO nicht, da es zur Zeit der Pfändung nicht mehr bestand.

Probezeit vor Zusage einer Pension an den GGF einer Kapitalgesellschaft (§ 8 Abs. 3 S. 2 KStG) - BMF-Schreiben vom 14.12.2012 – IV C 2– S 2742/10/10001

Das Thema angemessene Probezeit vor Erteilung einer Pensionszusage beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF) einer Kapitalgesellschaft (§ 8 Abs. 3 S. 2 KStG) war bislang im BMF-Schreiben vom 14.05.1999 (IV C 6 – S 2742 – 9/99) geregelt gewesen. Damit herrschte weitgehend Klarheit, bis wann man bis zur Erteilung einer Pensionszusage warten musste und was die Folge war, wenn eine Pensionszusage unter Missachtung einer angemessenen Probezeit erteilt wurde.

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem BMF-Schreiben vom 14.05.1999 sind folgende:

Während beim BMF-Schreiben vom 14.05.1999 nur von einer Probezeit bei einem beherrschenden GGF gesprochen wurde, spricht man im aktuellen BMF-Schreiben, welches aktuelle Rechtsprechung umsetzt, generell von einer Probezeit bei einem GGF. Also muss auch bei einem

nichtbeherrschenden GGF mit der Erteilung einer Pensionszusage die angemessene Frist von 2-3 Jahren nach Dienst Eintritt bzw. mindestens 5 Jahre nach Firmengründung abgewartet werden.

Bei Management-Buy-Out ist eine Probezeit von rund einem Jahr ausreichend.

Während im BMF-Schreiben aus 1999 noch geregelt war, dass eine Zusage, die unter Missachtung der notwendigen Probezeit erteilt wurde, bis zum Ablauf der Probezeit steuerlich nicht anzuerkennen ist, sie jedoch nach Ablauf der Probezeit steuerlich anerkannt wird – d.h. dass die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen nach Ablauf der Probezeit keine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) mehr darstellen –, sieht dies das BMF-Schreiben vom 14.12.2012 nicht mehr vor. Diesen Grundsatz hat der BFH in seinem Urteil am 28.04.2010 aufgestellt. Damit wird einer zu früh erteilten Zusage auf Dauer die steuerliche Anerkennung versagt, d.h. sie wird dauerhaft als vGA behandelt. Dieser Grundsatz gilt für Zusagen, die nach dem 29.07.2010 erteilt wurden.

Nur-Pensionszusagen

Am 13.12.2012 hat sich das BMF zu sog. Nur-Pensionszusagen geäußert, also Arbeitsverhältnisse, bei denen die Vergütung ausschließlich in der Gewährung einer bAV liegt.

In Anlehnung an die BFH-Rechtsprechung wird eine solche Vereinbarung zukünftig nur anerkannt, wenn Sie durch Entgeltumwandlung eines ansonsten zu zahlenden Gehaltes erfolgt. Arbeitgeberfinanzierte bAV-Leistungen unterliegen dagegen stets einer Überversorgungsprüfung.

GGF-Versorgung: Pensionsrückstellungen ab Dienst Eintritt

Eine neu gegründete GmbH zahlte Ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer gemäß Anstellungsvertrag zunächst keine Vergütung. Einige Jahre später wurde im Rahmen eines neuen Dienstvertrages eine Vergütung und eine Pensionszusage vereinbart. Das Finanzamt verweigerte die Berechnung der Rückstellungshöhe ab dem ursprünglichen Dienst Eintritt. Begründung: Ein Anstellungsvertrag ohne Vergütung sei nicht als Dienstverhältnis im Sinne des § 6a EStG anzusehen. Das Finanzgericht Berlin (14.03.2012; 12 K 12081/09) sah das anders und erlaubte der GmbH alle Dienstjahre in die Berechnung der Rückstellung einzubeziehen.

Anspruch aus Versorgungsleistungen aus betrieblicher Übung - BAG 15.05.2012 (3 AZR 610/11)

Nach § 1b Abs. 1 Satz 4 BetrAVG kann ein Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage auch auf betrieblicher Übung beruhen. Vereinbart der Arbeitgeber über Jahre hinweg vorbehaltlos mit allen Arbeitnehmern nach einer bestimmten Dauer der Betriebszugehörigkeit und bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen Versorgungsrechte, ist er aufgrund betrieblicher Übung verpflichtet, die Versorgungsrechte auch mit anderen Arbeitnehmern zu vereinbaren, sofern sie die erforderliche Betriebszugehörigkeit erbracht haben und die übrigen Voraussetzungen erfüllen. Die bindende Wirkung einer betrieblichen Übung tritt auch gegenüber Arbeitnehmern ein, die zwar unter Geltung der Übung im Betrieb gearbeitet, selbst aber die Vergünstigung noch nicht erhalten haben, weil sie die nach der Übung erforderlichen Voraussetzungen noch nicht erfüllt haben.

Für Neueintritte kann der Arbeitgeber das Entstehen von Ansprüchen aus betrieblicher Übung verhindern, indem er seinen Willen, die bisherige Praxis nicht weiter aufrecht zu halten, deutlich kommuniziert.

PSV-Beitragssatz 2012

Anfang November hat der Pensionssicherungsverein a. G. den Beitragssatz für 2012 festgelegt. Der Beitragssatz für dieses Jahr steigt auf 3,0 Promille, gegenüber 1,9 Promille im Vorjahr. Zusätzlich wird am 31.12.2012 noch der Verteilungsbetrag aus dem Jahr 2009 in Höhe von 1,5 Promille der Bemessungsgrundlage 2009 fällig. Der Verteilungsbetrag wurde bei bilanzierenden Unternehmen allerdings bereits in 2009 als Aufwand berücksichtigt.